

# Brandschutzordnung

der  
Universität Greifswald

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Fall eines Brandausbruchs sowie die dann erforderlichen Maßnahmen.

Alle Mitglieder der Universität Greifswald sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken und entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln.

## Verantwortlichkeiten:

Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Einrichtungen sind für einen wirkungsvollen Brandschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie veranlassen alle dafür notwendigen Maßnahmen und überwachen deren Durchführung.

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann. Sämtliche diesbezüglich gefährliche Handlungen sind zu unterlassen.

Verstöße gegen Regelungen dieser Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Brandschutzordnung Teil A

### Verhalten im Brandfall

#### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Feuermelder betätigen



Feuerwehr **0-112**

#### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose in Sicherheit bringen

Türen schließen



Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten



#### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

## Brandschutzordnung Teil B

### A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist in Gebäuden der Universität grundsätzlich verboten. 
2. **Schweiß-, Brennschneid-, Löt- und Trennarbeiten** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden teilweise noch nach Stunden eine Zündgefahr, die zu einem Brand führen kann. Derartige Arbeiten dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für Arbeiten in brandgefährdeten Bereichen ist ein Schweißerlaubnisschein gemäß Schweißordnung der Universität erforderlich. Dies gilt auch für Fremdfirmen.
3. **Hoch- und leichtentzündliche oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen oder Gefahrstoff-schränken gelagert werden. In Werkstätten und Laboratorien dürfen diese Stoffe nur zum Handgebrauch bzw. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge in dafür geeigneten Behältern aufbewahrt werden.   
**Offenes Feuer ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.**
4. **Brennbare Abfälle** dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen gesammelt werden. Die Aufbewahrung in Fluren und Treppenträumen ist nicht gestattet. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen o. ä. zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
5. **Elektrische Haushalts- und Kochgeräte** dürfen nur unter Aufsicht auf geeigneten, nichtbrennbaren Unterlagen betrieben werden. Die Verwendung von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Zusatzheizungen (Radiatoren oder dgl.) dürfen nur nach Genehmigung durch das Dezernat 2, Referat 2.2 Bau und Technik betrieben werden. Es dürfen nur geprüfte (wiederkehrende Prüfung durch eine Elektrofachkraft) elektrische Haushalts- und Kochgeräte verwendet werden.

### B. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchabschlusstüren** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

**In keinem Fall dürfen derartige Türen jedoch durch Keile oder in ähnlicher Weise offengehalten werden, die Außerbetriebnahme des Selbstschließmechanismus ist nicht zulässig!**

Auch **Brandschutztüren** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Laboratorien, Lagerräumen, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Offenhalten durch **Keile** oder sonstige Gegenstände auch solcher Türen **ist verboten**.



### C. Flucht- und Rettungswege



1. **Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume, Flure und Verkehrswege**, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und deshalb unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.
2. **Flure und Treppenträume sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere brennbare Stoffe und Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien, Altpapier) nicht gelagert werden.**
3. **Flächen für die Feuerwehr**, also Auffahrt- und Bewegungsflächen, sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
4. **Türen und Notausgänge** im Verlauf von Rettungswegen dürfen, solange sich Personen im Gebäude befinden, in Fluchtrichtung nicht versperrt sein.
5. **Fluchtwegbeschilderungen** dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

### D. Meldeeinrichtungen



1. Im **Brandfall** sind die **Feuermelder**, sofern vorhanden, zu betätigen.
2. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An jedem Telefon ist die **Notrufnummer der Feuerwehr 0-112** deutlich sichtbar anzubringen.
3. In einigen Objekten der Universität sind **Rauchmelder** installiert, die den Alarm auslösen. Diese Melder reagieren auf Verqualmung, aber auch auf Staub in der Luft. Um Fehlalarme zu vermeiden, dürfen Arbeiten mit Rauch- oder Staubeentwicklung nur ausgeführt werden, nachdem vorhandene Melder abgeschaltet oder abgeklebt wurden. Unmittelbar nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Rauchmelder durch den Verantwortlichen vor Ort wieder in Betriebsbereitschaft zu bringen.



### E. Löscheinrichtungen

Handfeuerlöscher sind in allen Bereichen der Universität vorhanden. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher, weiterhin sind hauptsächlich in den Laboratorien und Technikräumen CO<sub>2</sub>-Löscher installiert. Es ist erforderlich, sich regelmäßig mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut zu machen.



Benutzte oder missbräuchlich behandelte Feuerlöscher, z.B. bei Entfernung der Plombe oder Abzug der Sicherheitslasche, sind dem Sicherheitsingenieur zwecks Veranlassung der Wiederinstandsetzung zu melden.

Hydranten dienen der Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr. Die Entnahmestellen müssen stets frei zugänglich sein, dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt werden.

## F. Verhalten im Brandfall

1. **Ruhe bewahren**
2. **Brand melden**



**Feuermelder betätigen**, sofern vorhanden  
**Scheibe einschlagen und Druckknopf fest drücken**

Zusätzlich oder für den Fall des Fehlens eines Feuermelders

**Telefon benutzen**



**Notruf der Feuerwehr: 0-112**  
**Vom Mobiltelefon: 112**

dabei angeben:

- **Name des Meldenden**
- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr? Wenn ja, wie viele ca.?**
- **Warten, bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)**

In einigen Einrichtungen der Universität sind blaue Taster zur Auslösung eines Hausalarms installiert. Bei Betätigung erfolgt keine Alarmierung der Feuerwehr, daher ist zusätzlich der telefonische Notruf 0-112 erforderlich.

In Gebäuden, in welchen keine Alarmanlage existiert, ist festzulegen, wie hier die Alarmierung erfolgt, z.B. durch lautes Rufen, Benutzung des Telefons.

### 3. **Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden können. Die Beschäftigten müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

### 4. **In Sicherheit bringen**



**Ruhe bewahren, Panik vermeiden**

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**

Bei Ertönen des Hausalarms das **Gebäude umgehend verlassen** und den festgelegten **Sammelplatz aufsuchen**.

Sammelplatz für ..... ist:

.....

Die Vorlesenden in den Hörsälen **prüfen** stets, ob keine  
 und begeben sich dann zum Sammelplatz.  
 Auch Nebenräume wie WC's sind zu überprüfen.

Der Sammelplatz für das URZ befindet sich vor dem Verwaltungsgebäude, auf Höhe der Litfaßsäule (o.a. inoffizielle Raucherecke).  
 Personen zurückgeblieben sind

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen und Fenster schließen**, Türen jedoch nicht abschließen.

### **Keine Aufzüge benutzen.**

Ist der Fluchtweg nicht passierbar, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen, Balkone) deutlich bemerkbar zu machen. Als zweiter Fluchtweg kommt in diesem Fall die **Feuerwehrleiter** oder sonstiges Personenrettungsgerät zum Einsatz.

## **5. Löschversuche unternehmen**

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem **Feuerlöscher** unternehmen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Löscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Nicht wahllos löschen, sondern sich auf Glutstellen oder brennende Oberflächen konzentrieren!
- Feuerlöscher möglichst stoßweise betätigen!
- Feuer immer in Windrichtung angehen!
- Den Brandherd von unten nach oben bekämpfen!
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken!
- Größere Brände mit mehreren Löschern gleichzeitig bekämpfen!

## **G. Besondere Verhaltensregeln**

1. Jeder Brand ist umgehend der Universitätsverwaltung (Tel. 420-2020 oder 0 160 71 49 901 – auch nach Dienstschluss) und dem Sicherheitsingenieur (Tel. 420-1313 oder 0160-90790977) zu melden.
2. Das Gebäude darf erst nach **Freigabe durch die Feuerwehr** wieder betreten werden. Vorher ist zu klären, ob infolge des Brandes bei Betreten des Gebäudes eine Gesundheitsgefahr durch Rauch, Ruß, Chemikalien o.ä. besteht.
3. Bei Aufräumarbeiten und der Bergung von Sachwerten müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Schutzmitteln, z.B. Handschuhen und Atemschutzmasken, ausgestattet werden.

## **H. Zusätzliche Regelungen**

In Bereichen der Universität, in welchen mit Stoffen mit besonderem Gefährdungspotenzial umgegangen wird, sind über diese Brandschutzordnung hinausgehende Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen. Das betrifft insbesondere Laboratorien sowie Werkstätten, jeweils in Abhängigkeit von der ausgeübten Tätigkeit.

## I. Schlussbemerkungen

Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung **jährlich** über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen sind aufzubewahren und auf Verlangen den dazu berechtigten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen.

In den Dienststellen der Universität muss diese Brandschutzordnung so ausgelegt sein, dass alle Beschäftigten und Studierenden jederzeit Einblick nehmen können.

Jedes Mitglied der Hochschule muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Greifswald, den 17.08.2018

Prof. Dr. E. Weber  
Rektorin

Dr. J. Huwe  
komm. Kanzlerin